

Ab dem 1. Januar 2009 müssen **alle** Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art (privat oder öffentlich) der Einnahmen.

Was muss versteuert werden?

Nur der Gewinn muss versteuert werden. Um ihn zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen.

Wie hoch ist die Betriebsausgabenpauschale?

Pauschalen vereinfachen die Steuerklärung. Ein einheitlicher Betrag ersetzt das umständliche Auflisten von Einzelausgaben und das Sammeln von Belegen. Die Betriebsausgabenpauschale wird ab 2009 erhöht: Sie liegt künftig bei 300 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und pro Monat. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei weniger Stunden und Tagen verringert sie sich anteilig.

Ist auch eine Einzelaufstellung statt der Pauschale möglich?

Natürlich können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. In diesem Fall sollten alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. .

Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?

Es hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson neben ihren Einkünften aus der Tagespflege (Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 7.664 Euro im Jahr bei Ledigen und 15.328 Euro bei Verheirateten überschreitet. Bei allen Beträgen darunter fällt keine Einkommenssteuer an.

Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen ab 01.01.2009

- Die Betriebskostenpauschale wird auf 300,00€ je Kind und Monat erhöht. Die monatliche Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden oder mehr pro Kind und Tag.
- Sie ist bei geringer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

Essensgeld, das die Tagespflegeperson von den Eltern erhält, ist neben dem Betreuungshonorar als Betriebseinnahme zu verbuchen.

Beträge, die über der Betriebskostenpauschale liegen, sind in der Steuererklärung anzugeben (Anlage GSE).

Tabelle für die Berechnung des anteiligen Pauschalbetrages je Kind und Monat

Std. pro Tag	Tage proWoche 1	2	3	4	5
1	7,50€	15,00€	22,50€	30,00€	37,50€
2	15,00€	30,00€	45,00€	60,00€	75,00€
3	20,00€	40,00€	60,00€	80,00€	112,50€
4	30,00€	60,00€	90,00€	120,00€	150,00€
5	37,50€	75,00€	112,00€	150,00€	187,50€
6	45,00€	90,00€	135,00€	180,00€	225,00€
7	52,50€	105,00€	157,50€	210,00€	262,50€
8	60,00€	120,00€	180,00€	240,00€	300,00€

Anmerkung des Tagesmüttervereins:

Zur Berechnung der Betriebskostenpauschale bei unregelmäßigen Betreuungszeiten sind je Betreuungsstunde 1,74 €/ Stunde anzurechnen.